

Wärmedämmung und Fassadenverkleidung auf öffentlicher Fläche

(Information und Vorgabe des Tiefbauamtes der Stadt Herzogenrath)

Vor Durchführung der Baumaßnahme ist Kontakt mit dem zuständigen A 63 - Bauordnungsamt aufzunehmen, da ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wird. Weiterhin kann es notwendig sein, bei der Straßenverkehrsbehörde (Abt. 66.2) eine Genehmigung zu beantragen, da während der Arbeiten die Gehwege oder Straßen gesperrt oder Gerüste aufgebaut werden müssen.

Die Wärmedämmung kann auf zwei Wegen angebracht werden. Die für Ihr Objekt optimal zugeschnittene technische Lösung kann mit dem Sachbearbeiter des Tiefbauamtes besprochen werden (Kontakt siehe Seite 2).

1) Ohne gleichzeitige Unterbauung des Straßenkörpers:

Einer Auskragung der straßenseitigen Außendämmung in dem geplanten Umfang (bis max. 25 cm) wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Die Durchführung von Reinigungs- und Winterdienstarbeiten im öffentlichen Raum darf durch die nachträgliche Anbringung der Außenwanddämmung nicht erschwert werden. Im Falle etwaiger Beschädigungen der Außenwanddämmung, die im Zuge der üblichen Straßenreinigung/ Winterdienst entstehen, können gegenüber der Stadt Herzogenrath keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei Überbauung ohne gleichzeitige Unterbauung des Straßenkörpers kann es zu Feuchteschäden kommen. Haftungsansprüche aufgrund von Feuchteschäden am Gebäude sind ausgeschlossen.

Der mögliche spätere Ausbau einer neuen Verkehrsfläche erfolgt in diesem Fall nur bis zur Vorderkante der Fassadendämmung.

2) Bei gleichzeitiger Unterbauung des Straßenkörpers:

Sofern eine Anbringung der Wärmedämmung auch unter der Oberkante des Gehwegniveaus/ Straßenniveaus vorgesehen und demnach mit einem Eingriff in den vorhandenen Gehweg/ Straßenbelag/ die Pflasterung und den Untergrund des öffentlichen Verkehrsraums verbunden ist, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- Vor Eingriff in den öffentlichen Straßenbelag ist die Ausführung der Bauarbeiten mit dem städtischen Tiefbauamt (siehe Seite 2) abzustimmen. Dabei ist die betroffene öffentliche Fläche durch den Bauherren bzw. die Bauherrin auch auf etwaige Ver- und Entsorgungsleitungen hin zu überprüfen.
- Die Bauarbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.
- Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem städtischem Tiefbauamt anzuzeigen.

In beiden Fällen gilt weiterhin:

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch die Anbringung der Außendämmung nicht beeinträchtigt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Umbau bzw. Entfernung bestehender Verkehrseinrichtungen (Schilder, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen, etc.)
- Durch den Bauherren bzw. die Bauherrin ist eine Beweissicherung (zumindest in Form einer Fotodokumentation vor und nach der Baumaßnahme) durchzuführen.
- Bei einem späteren Eingriff in den Straßenkörper (Fahrbahn, bzw. an die Fassadendämmung anschließender Gehweg) sind Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Herzogenrath wegen möglicher Beschädigungen der über die Grundstücksgrenze hinausragenden Dämmung ausgeschlossen. Wir empfehlen zum Schutz ihrer Leistung die Berücksichtigung eines Sockels von ca. 25-30 cm, damit ggfls. durch Instandsetzungsarbeiten im Gehwegsbereich eine Beschädigung ihrer Dämmung weitgehend vermieden wird.

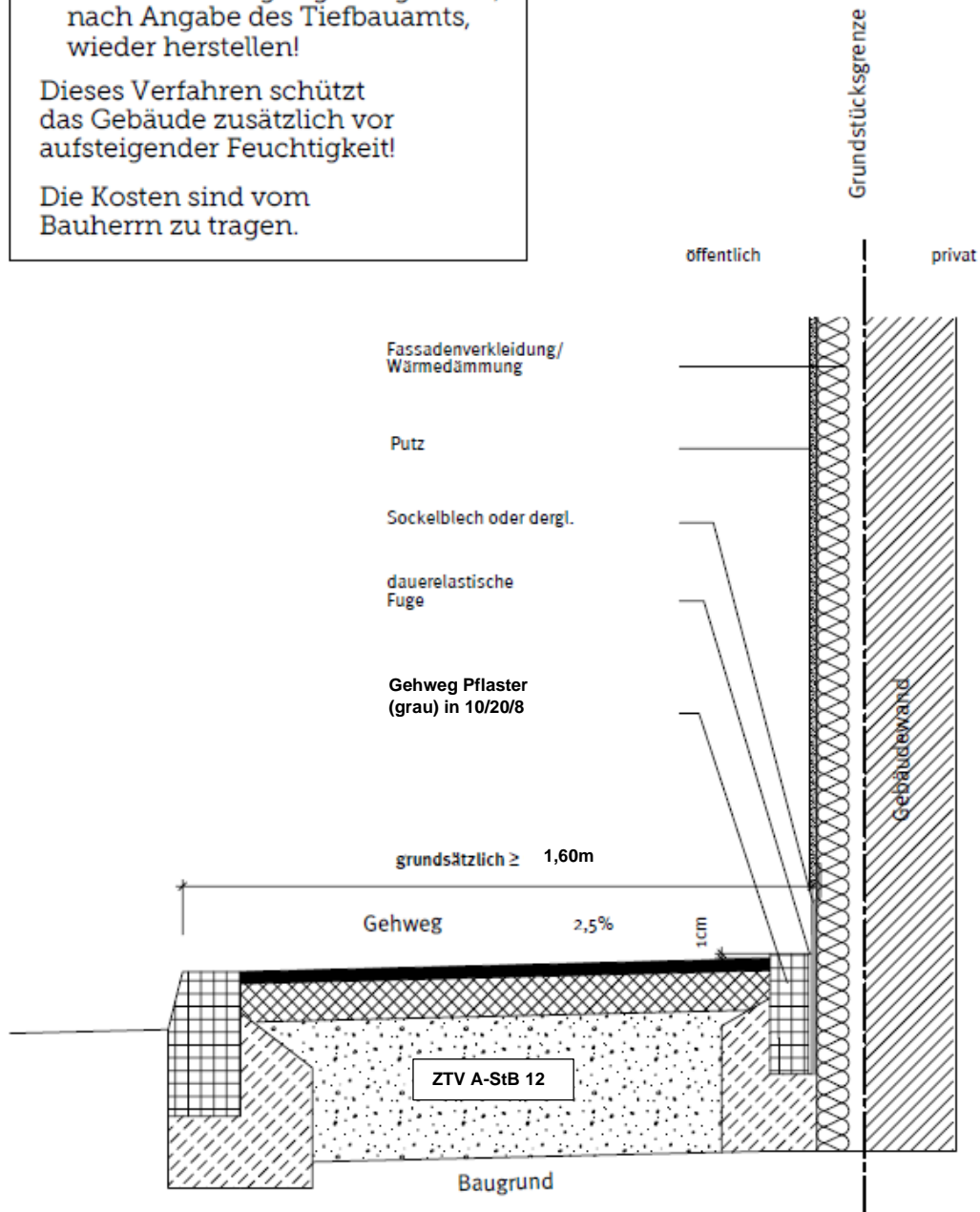
Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind folgende technische Vorgaben zu beachten:

Ausführung:

1. Asphalt bzw. Gehwegbelag schneiden und ausbauen.
2. Betonrabatte, Granitzeiler etc. in Betonfundament setzen.
3. Flächenbefestigung fachgerecht, nach Angabe des Tiefbauamts, wieder herstellen!

Dieses Verfahren schützt das Gebäude zusätzlich vor aufsteigender Feuchtigkeit!

Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.



Die Mindestbreite des Gehwegs von 1,60m ist **zwingend** einzuhalten, um Rollstuhlfahrer bzw. Rollstuhlfahrerinnen oder Fußgänger bzw. Fußgängerinnen mit Kinderwagen nicht zu behindern.

Vor Beginn der Arbeiten ist Rücksprache mit dem Sachbearbeiter Herrn Michael Tholen (Tel.: 02406-836129; Email: tiefbau@herzogenrath.de) vom Tiefbauamt zu halten. Es gelten die oben genannten Vorgaben und Werte – Ausnahmen müssen vorher vom Tiefbauamt geprüft und genehmigt werden.